

78. 1. Unter welchen Voraussetzungen entsteht bei Pflégschaften, Beistandschaften und Vormundschaften die durch § 92 Abs. 1 preuß. GG. vom 25. Juli 1910 (GS. S. 184) vorgesehene Gerichtsgebühr?
2. Sind Pauschsätze nach § 114 Abs. 1 desselben Gesetzes auch dann zu berechnen, wenn eine Gerichtsgebühr nicht entsteht?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 22. Oktober 1914 i. S. betr. B.'sche Pflégenschaft. Rep. IV. B. 7/14.

I. Kaiserl. Generalkonsul in Alexandrien.

Die den Sachverhalt ergebenden
Gründe

lauten:

„Auf das Gesuch des Beschwerdeführers Ludwig B. vom 4. März 1914 hat der Kaiserliche Generalkonsul in Alexandrien durch Beschluß vom gleichen Tage die Anordnung getroffen, daß auf Grund des

§ 1910 BGB. der in Alexandrien wohnhaften, damals aber in München befindlichen Frau Agnes B. geb. M. wegen schwerer Erkrankung zur Verwaltung ihres Vermögens ein Pfleger zu bestellen sei. Bevor es jedoch zur Verpflichtung des in Aussicht genommenen Pflegers kam, verstarb Frau Agnes B. am 14. März 1914. Der Gerichtsschreiber des Kaiserlichen Konsulargerichts hat hierauf unter dem 12. Juni 1914 eine Kostenrechnung aufgestellt, die sich wie folgt zusammensetzt. Es sind berechnet:

1. als Gebühr für die Pflegschaft gemäß § 92 preuß. GKG. vom 25. Juli 1910 in Verbindung mit § 73 (und mit § 19 Nr. 1) des Gesetzes über die Konsulargerichtsbartkeit vom 7. April 1900 nach einem auf 1560000 *M* angenommenen Vermögenswerte 7800 *M*,
2. als Höchstbetrag des Pauschalzases gemäß § 114 preuß. GKG. 40 *M*.

Diese Kosten sind „zu Händen“ des Beschwerdeführers, eines Sohnes der Frau B., von deren Erben als Kostenschuldnern erfordert worden. Die von dem Beschwerdeführer auf Grund des § 25 preuß. GKG. angebrachte Erinnerung wurde durch Beschluß des Generalkonsuls vom 17. Juni 1914 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die vorliegende Beschwerde. Sie ist nach § 27 preuß. GKG. zulässig und auch begründet.

Zunächst unterliegt sie in Ansehung der Person des Beschwerdeführers keinem Bedenken. Seine Benennung als Empfänger der Kostenrechnung läßt sich so verstehen, daß er selbst als Erbe seiner Mutter oder als einer der Erben zur Entrichtung der Kosten herangezogen worden ist. Diese würden, da über die Anordnung der Pflegschaft gemäß §§ 1774, 1915 BGB. nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen Entscheidung zu treffen war, der Konsul aber mit einer vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit im Interesse der Erblasserin begonnen hatte, gemäß § 1 preuß. GKG. in der Tat als Kostenschuldner allein in Betracht kommen. Das Beschwerderecht steht in einem solchen Falle einem jeden der Erben zu.

Zur Sache selbst sind zwar die Ausführungen der Beschwerdebegründung, wonach aus der gegenwärtigen Kriegslage ein Grund zur Abstandnahme von der Kostenberechnung herzuleiten sei, durchweg verfehlt. Es braucht jedoch hierauf nicht eingegangen zu werden,

weil der Kostenanfaß so, wie er zur Prüfung steht, überhaupt nicht aufrecht erhalten werden konnte.

Unbegründet war zunächst die Berechnung der Gerichtsgebühr von 7800 *M* für die Pflęgschaft. Bei Pflęgschaften, die nicht zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte „eingeleitet“ werden (§ 91 Abs. 1 preuß. GKG.), sondern wie im vorliegenden Falle eine umfassende Geschäftsführung zum Zweck haben, entsteht allerdings die im § 92 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Gebühr als eine Gesamtvergütung für die Tätigkeit des Gerichts und sie richtet sich in ihrer Höhe nach dem Vermögen des Pflęgebefohlenen, „auf welches sich die Pflęgschaft erstreckt“. Auch unterliegt es keinem Bedenken, aus dem Zusammenhange zwischen § 91 und § 92 herzuleiten, daß schon die Einleitung der Pflęgschaft den Anspruch auf die Gebühr entstehen läßt, gleichviel wie weit die pflęgschaftliche Fürsorge sachlich und zeitlich über den Einleitungsakt hinausgeht. Allein schon das Verhältnis, in das die Gebühr zu dem Vermögen des Pflęgebefohlenen mit der Anforderung gesetzt ist, daß die Pflęgschaft sich darauf zu erstrecken habe, legt die Annahme nahe, daß, solange durch die gerichtliche Tätigkeit irgendwelche Beziehungen zu diesem Vermögen noch nicht hergestellt sind, auch die Gebühr noch nicht als entstanden gelten kann. Der die Pflęgschaft anordnende Beschluß stellt solche Beziehungen noch nicht her. Da wie erwähnt die Einleitung und Durchführung des Verfahrens unabhängig von jedem Antrage dem Richter zur Pflicht gemacht ist (§§ 1774, 1915 BGB.), stellt er für sich allein einen ausschließlich innerdienstlichen Vorgang dar. Er kann als eine rein innere Entschließung des Vormundschaftsrichters auf Grund entgegengesetzter Erwägungen vor der Bestellung des Pflęgers ohne weiteres rückgängig gemacht werden. Insbesondere trifft dies, wiewohl es entscheidend darauf nicht ankommt, dann zu, wenn der Anordnungsbeschluß nach außen hin noch niemand und insbesondere wie (im gegebenen Falle) auch der unter Pflęgschaft zu stellenden Person noch nicht in aller Form bekannt gemacht worden ist. Erst dann, wenn durch die Verpflichtung des Pflęgers (§§ 1789, 1915 Abs. 1 BGB.) dieser für sein Amt bestellt wird und damit die Befugnis erhält, für die Person und für das Vermögen des Fürsorgebedürftigen tätig zu werden, kann im Sinne der §§ 91, 92 des Gesetzes die Pflęgschaft als eingeleitet und die Gerichtsgebühr

damit als erwachsen gelten. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt, soweit ersichtlich, für ähnliche Fälle der preußische Justizminister in dem Runderlasse vom 25. Februar 1902, mitgeteilt von Müller, Die preußische Justizverwaltung, 6. Aufl., Bd. 2 S. 1579, sowie Mügel, Die preußischen Kostengesetze (6. Aufl.) durch die Ausführungen in Erl. 9 zu § 91 des Gesetzes. Eine andere Gebührenvorschrift, die auf den vorliegenden Fall Anwendung fände, enthält das Gesetz nicht. Insbesondere treffen die Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 auf ihn nicht zu, schon weil es sich um einen Antragsfall im Sinne der Gesetzesvorschriften überhaupt nicht handelt.

Unter diesen Umständen muß aber auch der nach § 114 des Gesetzes berechnete Pauschsatz von 40 *M* in Wegfall kommen. Nach dem Wortlaute der Vorschrift hängt der Betrag der Pauschsätze, die zur Deckung der von den Parteien nicht zu ersetzenden baren Auslagen zu erheben sind, von der „zum Ansätze gelangenden Gebühr“ ab. Von vornherein weist dies auf die Annahme hin, daß die Entstehung einer Gebühr zugleich eine sachliche Voraussetzung für den Anspruch auf den Pauschsatz bildet, dieser also nicht als eine unabhängige und selbständige Kostenforderung dem Fiskus erwachsen kann. Die gegenteilige Annahme hat allerdings da, wo es sich in Fällen der persönlichen Gebührenfreiheit um die Anwendung des § 80 b des deutschen Gerichtskostengesetzes handelt, in den reichsgerichtlichen Entscheidungen zu wiederholten Malen Anerkennung gefunden (RGZ. Bd. 75 S. 311, Bd. 78 S. 126, Beschlüsse des VII. Zivilsenats vom 7. März 1912 Rep. VII. 541/10 und des III. Zivilsenats vom 8. März 1912 Rep. III. 389/10). Es bedarf im gegebenen Falle keiner Prüfung, ob an dieser Rechtsauffassung für das Anwendungsgebiet des Reichskostengesetzes festzuhalten oder den Bedenken beizupflichten sein würde, die dagegen in der Literatur hervorgetreten und unter umfassender Erörterung des Gesetzesmaterials in der dem Reichsgerichte zu der vorhin erwähnten Beschlussfache Rep. VII. 541/10 überreichten gutachtlichen Auslassung des preußischen Justizministers vom 27. Mai 1911 näher begründet worden sind. Denn jedenfalls entspricht der Standpunkt des Justizministers, der dem Pauschsätze die Bedeutung einer selbständigen, von der Entstehung einer Gerichtsgebühr unabhängigen Kostenforderung abspricht und von dieser Rechtsauffassung aus durch Allgemeine Verfügung vom 19. März 1910

(*WM.* 1910 *S.* 119) die Vorschrift in § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Rassenordnung erlassen hat, den Vorschriften des preussischen Gerichtskostengesetzes. In ihm findet der Wille des Gesetzgebers, daß mit dem Fortfall der Gerichtsgebühr auch der Pauschsatz fortfallen soll, durch die Vorschriften der §§ 112 Nr. 1a, 113, 114 seinen Ausdruck. Der Pauschsatz dient nämlich auch hier — von den unter besonderen Voraussetzungen stehenden Fällen des § 112 Nr. 1b und c abgesehen — zugleich zur Abgeltung des Aufwandes für das Schreibwerk. Dieses aber soll nach § 112 Nr. 1a in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit durch besondere, sich nach der Einzelarbeit richtende Schreibgebühren (§ 113 Abs. 1) abgegolten werden, weil — wie es in der Begründung des Regierungsentwurfs zu dem Gesetze (Sammlung der Drucksachen des Abgeordnetenhauses Bd. 2 Nr. 24 *S.* 1361 zu § 113 des Entwurfs) heißt — in diesen Fällen ein Pauschsatz nicht in Frage kommen kann. Soweit also Gebührenfreiheit gilt, soll die Staatskasse nicht durch den Pauschsatz und durch die Schreibgebühren für das Schreibwerk doppelte Deckung erhalten, sondern die Vergütung soll allein in den Schreibgebühren bestehen, der Pauschsatz aber unter der angegebenen Voraussetzung überhaupt außer Ansatz bleiben. Handelt es sich nun vorliegend auch nicht um eine persönliche oder sachliche Befreiung von der Gebührenpflicht, sondern um die Frage, mit welchem Akte der richterlichen Tätigkeit die im Gesetze vorgesehene Gebühr zur Entstehung gelangt, so muß doch das, was für Fälle der Gebührenfreiheit gilt, in gleicher Weise auch dann gelten, wenn die gerichtliche Tätigkeit noch nicht bis zur Entstehung einer Gebührenschuld vorgeschritten ist. Für das preussische Gerichtskostengesetz hat denn auch bereits der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem vorhin erwähnten Beschlusse vom 7. März 1912 sich in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Kammergerichts vom 15. Dezember 1911 (*Sochow*, *Jahrb.* Bd. 42 *S.* B 332 flg.) der Rechtsauffassung der preussischen Justizverwaltung angeschlossen.

Demgemäß mußte der Beschwerde in vollem Umfange stattgegeben werden.“